
Handbuch für Eigenbetriebe der Freien Hansestadt Bremen (Land und Stadtgemeinde) und der Stadt Bremerhaven

Stand: Juli 2005



Impressum

Herausgeber: Senatorin für Finanzen, Rudolf-Hilferding-Platz 1, 28195 Bremen

Redaktion: Senatorin für Finanzen, Bremen, Referat 35

- (3) Der Betriebsausschuß berät und beschließt über
1. die Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Betriebsleitung, die Bestimmung ihres Geschäftsbereiches sowie alle ihr Anstellungsverhältnis berührenden Angelegenheiten,
 2. die Festsetzung des Wirtschaftsplanes,
 3. die Bestellung der Abschlußprüfer und Abschlußprüferinnen für den Jahresabschluß,
 4. die Feststellung des Jahresabschlusses, die Gewinnverwendung und die Entlastung der Mitglieder der Betriebsleitung,
 5. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen,
 6. die Empfehlungen für durch Ortsgesetz festzusetzende Gebühren,
 7. die Festsetzung von Entgelten, soweit öffentlich-rechtliche Gebühren nicht bestimmt sind und soweit nicht durch § 8 etwas anderes bestimmt ist und
 8. Empfehlungen für die Übertragung zusätzlicher Aufgaben durch den Senat.

§ 8

Festsetzung spezieller Entgelte

Die Festsetzung der Entgelte für Produkte und Dienstleistungen sowie der Entgelte für die Mitnutzung von Betriebsvermögen obliegt der Betriebsleitung.

§ 9

Vertretung in gerichtlichen Verfahren

In gerichtlichen Verfahren wird die Stadtgemeinde in Angelegenheiten des Eigenbetriebes durch das zuständige Mitglied des Senats oder durch die sonst zuständige Stelle vertreten.

Abschnitt 2

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

§ 10

Erhaltung des Sondervermögens, Finanzierung

(1) Zum Sondervermögen gehören Einrichtungen, die auf Dauer dem Eigenbetrieb dienen und die nicht getrennt vom Eigenbetrieb geführt werden.

(2) Der Eigenbetrieb ist zur Erhaltung des Sondervermögens und zu seiner technischen und wirtschaftlichen Fortentwicklung verpflichtet. Er hat hierfür angemessene Rücklagen zu bilden.

§ 11

Entscheidungen über Lieferungen und Leistungen

(1) Die Betriebsleitung entscheidet nach Leistungs- und Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten eigenverantwortlich, ob sie Lieferungen und Leistungen von Dienststellen der bremischen Verwaltung oder von anderen in Anspruch nimmt.

Abschnitt 2 Wirtschaftsführung und Planungswesen

Zu § 10 Erhaltung des Sondervermögens, Finanzierung

Entsprechend der besonderen Zweckbindung des Sondervermögens ist die Überprüfung der Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 eine Angelegenheit der Eröffnungsbilanz sowie der nachfolgenden Jahresbilanzen. Soweit eine Einrichtung nicht mehr die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 erfüllt, sind die Gegenstände und Mittel wieder dem Haushalt der Stadtgemeinde zuzuführen. Die in § 10 BremEBG enthaltene Verpflichtung zur Erhaltung und Fortentwicklung des Sondervermögens ist in § 10 Abs. 2 durch die Verpflichtung zur Bildung von angemessenen Rücklagen ergänzt worden. Aus § 10 dieses Gesetzes i. V. m. § 9 BremEBG ergibt sich, daß das Eigenkapital einschließlich der Rücklagen durch Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Gesamthaushaltes durch Vermögensverschiebungen oder -entnahmen nur dann vermindert werden darf, wenn sich hieraus keine Gefährdung des Sondervermögens ergibt. Der Eigenbetrieb darf daher durch solche Maßnahmen nicht hinsichtlich der Erfüllung seiner ihm obliegenden Aufgaben gefährdet werden.

Zu § 11 Entscheidungen über Lieferungen und Leistungen

Die Eigenverantwortung des Eigenbetriebes ist nur sichergestellt, wenn es keinen Zwang zur Nutzung kommunaler Einrichtungen oder Dienstleistungen gibt. Bestimmend für die Entscheidung der Betriebsleitung sind ausschließlich die Qualität der Leistung und die Wirtschaftlichkeit. Das bremische Gesetz für Eigenbetriebe des Landes und der Stadtgemeinde Bremen läßt die in § 11 Abs. 2 getroffene Regelung ausdrücklich zu. Wenn sich der Eigenbetrieb aufgrund seiner Leistungs- und Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen dafür entschieden hat, eine Dienststelle der bremischen Verwaltung bei Lieferungen oder Leistungen in Anspruch zu nehmen, so muß dabei sichergestellt sein, daß diese Dienststelle die geforderten Leistungen längerfristig einplanen kann. § 11 Abs. 2 sieht daher schriftlich zu fixierende Leistungsvereinbarungen vor. Die Regelung dient auch der verbindlichen Wirtschaftsplanung und -führung des Eigenbetriebes. § 11 Abs. 3 stellt klar, daß der Eigenbetrieb zur Erbringung von Dienstleistungen Dritte beauftragen kann.

Zu § 12 Wirtschaftsplan

§ 12 Abs. 1 stellt zusammenfassend die Aufgabenverteilung und notwendigen Beteiligungen bei der Aufstellung des Wirtschaftsplanes klar.

§ 12 Abs. 2 enthält Regelungen, die die notwendige Flexibilität des Eigenbetriebes bei angemessener Wirtschaftsführung nach betriebswirtschaftlichen Prinzipien ermöglichen soll. Der Grundsatz des Satzes 1, daß Ausgaben für verschiedene Vorhaben des Vermögensplanes nicht gegenseitig deckungsfähig sind, wird durch Satz 2 durchbrochen. Durch den Wirtschaftsplan kann bei sachlich eng zusammenhängenden Vorhaben die gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt werden. Bei nicht erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen kann es den Festsetzungen des Wirtschaftsplanes überlassen sein, endgültig festzulegen, ab welcher Schwelle die Überschreitung der im ursprünglichen Vermögensplan vorgesehenen Beträge für ein Einzelvorhaben der Zustimmung durch den Betriebsausschuß bedürfen. Die Beteiligungsrechte des Betriebsausschusses können damit nicht umgangen werden, da er dem Wirtschaftsplan zuvor zugestimmt haben muß.

§ 12 Abs. 3 entspricht § 17 BremEBG.